

Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 154) und des § 32 der Friedhofssatzung ergeht die folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	2
§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	3
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Aufbewahrungsräume	3
§ 6 Bestattungsgebühren	3
§ 7 Ausgrabungsgebühr	4
§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten	4
§ 9 Unterhaltungsgebühren	5
§ 10 Sonstige Gebühren	5
§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	5

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg vom 01.12.2015 werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch:

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Aufbewahrungsräume

Für die Durchführung von Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|--------|---------|
| a) - Benutzung der Trauerhalle in Hirschberg | | 23,00 € |
| zusätzlich für die Benutzung des Sargraumes | | 4,00 € |
| zusätzlich für die Benutzung der Kühlzelle | | 8,00 € |
| b) - Benutzung der Leichenhalle in Göritz | | 12,00 € |
| Zusätzlich für die Benutzung des Sargraumes | | 6,00 € |
| c) - Für die Aufbewahrung einer Urne, bis zu 6 Tagen | je Tag | 1,00 € |
| nach der Ankunft beim Friedhofsträger, | | |
| ab dem 7. Tag | je Tag | 5,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabbereitung eines Einzelwahlgrabes	210,00 €
b) Grabbereitung eines Doppelwahlgrabes	380,00 €
c) Grabbereitung eines Urnenwahlgrabes	36,00 €
d) Grabbereitung eines Urnengrabes in der Urnengemeinschaftsanlage	26,00 €
e) Grabbereitung eines Urnengrabes als Reihengrab	26,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen in allen Grabarten wird eine Gebühr von 127,00 € erhoben, wenn die Beisetzung über einen Mitarbeiter des Bauhofes erfolgt und nicht über ein Bestattungshaus ausgeführt wird.

- (3) Bereits erworbene Nutzungsrechte für alle Arten der Grabstätten sind mit der Einebnung eines Grabmals vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes nicht rückzahlbar. Der Friedhofseigentümer wird die vorzeitig eingeebnete Grabstätte erst nach dem Ablauf des erworbenen Zeitraumes für andere Bestattungen wieder zur Verfügung stellen.

§ 7 Umbettungen

- (1) Die Ausgrabung/Ausbettung eines Sarges kann nur von einem berechtigten Unternehmen durchgeführt werden. Das Unternehmen hat vor Beginn der Ausgrabung dieses bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (2) Für die Umbettung einer Urne wird eine Gebühr von 254,00 € erhoben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren für die gesamte Zeit der vorgeschriebenen Ruhefrist (25 Jahre) erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte | 111,00 € |
| b) Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte | 230,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren für die gesamte Zeit der vorgeschriebenen Ruhefrist (15 Jahre) erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte | 151,00 € |
| b) Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage | 481,00 € |
| c) Erwerb eines Platzes eines Reihengrabes | 481,00 € |
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) je Einzelwahlgrabstätte und Jahr der Verlängerung | 4,00 € |
| b) je Doppelwahlgrabstätte und Jahr der Verlängerung | 9,00 € |
| c) je Urnengrabstätte und Jahr der Verlängerung | 10,00 € |
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für wenigstens 5 Jahre möglich. In Ausnahmefällen ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes für 1 Jahr möglich. Wird im Zeitraum der Verlängerung einer Grabstätte eine weitere Erd- oder Urnenbestattung beigesetzt, so werden die bereits bezahlten Jahre für die Berechnung des Erwerbes und der Unterhaltungskosten bis Ende der neuen Ruhefrist angerechnet.

§ 9 Unterhaltungsgebühren

- (1) Die Unterhaltungsgebühren werden beim Neuerwerb von Grabstätten und bei neuen Sterbefällen in vorhandenen Grabstätten für die gesamte Ruhefrist im Voraus erhoben. Sie gilt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 15 Jahre. Bei schon bezahlten Gräbern sind sie bei Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen für die nicht bezahlten Restjahre des Grabes zu erheben.
- (2) Es werden folgende Unterhaltungsgebühren erhoben:
- | | | |
|---|----------|---------|
| a) Einzelwahlgrab | pro Jahr | 28,00 € |
| b) Doppelwahlgrab | pro Jahr | 64,00 € |
| c) Urnenwahlgrab | pro Jahr | 12,00 € |
| d) Urnengemeinschaftsanlage | pro Jahr | 15,00 € |
| e) Reihengrab für Urnen | pro Jahr | 15,00 € |
| f) Familienwahlgrabstätten (Erb-Gräber) | pro Jahr | 72,00 € |

§ 10 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erstellung von Bescheiden und Genehmigungen werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschberg vom 15.10.1996, zuletzt geändert am 26.11.2001, Teil B, Pkt. 2, Bearbeitungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Beistellung einer Arbeitskraft (Angestellter des Bauhofes) zur Unterstützung bei Trauerfeiern und Bestattungen (Anforderung durch Bestattungsunternehmen) wird eine Gebühr pro Stunde von 20,00 € erhoben.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Februar 2002 außer Kraft.

Stadt Hirschberg, den 01.12.2015



Rüdiger Wohl
Bürgermeister



„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“